

## **Verhaltenssubkodex für Chatanbieter der FSM (VK-C)**

Stand: 07.06.2007

### **Präambel**

Ziel des Verhaltenssubkodex' der Chatanbieter ist es, den Kinder- und Jugendschutz bei der Nutzung von Chats in Deutschland zu verbessern. Zahlreiche Studien belegen, dass Kinder und Jugendliche das Internet in erster Linie nutzen, um miteinander zu kommunizieren. Das zeigt, dass Chats und andere Kommunikationsplattformen sehr stark durch Minderjährige genutzt werden. Die in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) zusammengeschlossenen kommerziellen Chatanbieter sind sich ihrer daraus resultierenden, gesellschaftlichen Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst. Dieser Verhaltenssubkodex ist Ausdruck dieses Bewusstseins und ihres entsprechenden freiwilligen Engagements. Der Verhaltenskodex ist ausschließlich für Chatanbieter in Deutschland und bei international tätigen Unternehmen für deren deutsche Chatangebote anwendbar und stellt für den Bereich der Chats eine abschließende Regelung dar.

Die Sicherheit in Chats soll durch eine Kombination von unterschiedlichen Maßnahmen erhöht werden. Dabei soll es den Unternehmen und der unternehmerischen Verantwortung überlassen bleiben, durch welche Maßnahmenkombination die gemeinsam definierten Sicherheitsanforderungen erreicht werden sollen.

### **Verhaltenssubkodex**

#### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1** Dieser Verhaltenssubkodex bindet die Mitglieder der FSM, soweit sie Anbieter von Chats sind oder sich Chats dritter Chatanbieter bedienen und sobald sie sich diesem Verhaltenssubkodex durch Unterschrift unterworfen haben. Soweit sich die Unterzeichner Chatangeboten dritter Chatanbieter bedienen, wirken sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung dieses Kodexes bei diesen hin. Dieser Verhaltenssubkodex stellt einen Subkodex gemäß § 2 Abs. 2 der FSM-Satzung für einzelne Mitgliederuntergruppen (Chatanbieter) dar. Als Chat wird die elektronische Kommunikation von zwei oder mehr Personen in Echtzeit bezeichnet. Diese findet in der Regel über das Internet, in sogenannten Chaträumen statt. Chatanbieter stellen Nutzern entsprechend diese Räume zur Verfügung. Dies erfolgt meist im Rahmen einer Community. Die Teilnahme ist somit in der Regel den Mitgliedern der Community – einer virtuellen Gemeinschaft - vorbehalten.
- 1.2.** Der Verhaltenssubkodex lässt die gesetzlich normierten Verantwortlichkeitsgrundsätze unberührt.

- 1.3.** Die unter Ziffer 2 aufgestellten Verhaltensregeln sind abschließend. Jenseits dieser Regeln werden keine Verstöße gegen sonstige rechtliche, insbesondere werberechtliche, urheberrechtliche, datenschutzrechtliche, Verbraucherschutzrechtliche, äusserungsrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften von diesem Verhaltenssubkodex erfasst.

## **2. Verhaltensregeln**

### **2.1. Moderation**

Die Chatanbieter verpflichten sich, zu den für Kinder und Jugendliche üblichen Chatzeiten von 10-22 Uhr Moderatoren in ihrem gesamten Chatangebot zur Verfügung zu stellen. Moderatoren können sowohl Mitarbeiter des jeweiligen den Chat betreibenden Unternehmens, als auch ehrenamtliche Helfer, z. B. Mitglieder der Community, die über ein entsprechendes Bewusstsein bzgl. der Notwendigkeit des Schutzes von Kindern und Jugendlichen verfügen und sich durch verantwortungsvolles Verhalten innerhalb der Community auszeichnen, sein. Die Chatanbieter stellen den Nutzern spätestens innerhalb eines Jahres nach Zeichnung des Verhaltenskodexes eine Alarmierungs-Möglichkeit zur Verfügung, über die ein Moderator zeitnah zur Unterstützung gerufen werden kann

### **2.2. Technische Lösungen**

Technische Lösungen sind ein wichtiges Element, um die Sicherheit in Chats zu erhöhen. Es können verschiedene Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt werden:

#### **2.2.1 Gemeinsame gepflegte „Bad Word“-Liste**

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Chats zu optimieren, verpflichten sich die Anbieter, intelligente technische Lösungen einzusetzen. Die Anbieter integrieren in ihre Filterprogramme dazu unter anderem eine gemeinsam gepflegte „Bad Word“-Liste. Die Liste enthält alle Begriffe, die bei den angeschlossenen Anbietern im Chat nicht benutzt werden dürfen. Sie wird von allen Unterzeichnern dieses Subkodexes zusammengestellt und nach Bedarf aktualisiert. Die Geschäftsstelle der FSM verwaltet und pflegt die Liste zentral., Die so entstandene, gemeinsame Liste wird regelmäßig überprüft und entsprechend zur Anwendung gebracht.

#### **2.2.2 Ignorierfunktion**

In kontinuierlich angebotenen, frei zugänglichen Chats wird für Nutzer eine technische Möglichkeit des Ignorierens anderer Teilnehmer des Chats bereitgehalten. Insbesondere wird dem Nutzer bei Dialogfunktionen die Möglichkeit gegeben, entsprechende Einladungen vor Beginn bereits abzulehnen.

#### **2.2.3 Sanktionierung bei Regelverstoß**

Die Anbieter setzen technische Mechanismen ein, um auffällig gewordene Chatnutzer, die Kinder und Jugendliche belästigen und allgemein gegen die im Chat geltenden Regeln verstoßen, zu sperren, zu bannen und ggf. zu löschen. Des Weiteren bemühen sie sich, die Rückkehr gesperrter Personen durch den Einsatz technischer Mittel zu erschweren.

### **2.3. Altersverifizierung/ Anmeldeprozedur**

Die Anbieter von Chats werden sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten und soweit zumutbar bemühen, bei der Registrierung der Nutzer zur Community/ zum Chat oder im Laufe des weiteren Kontaktes mit dem Mitglied der Community/ des Chat Prozeduren einzurichten, die eine eindeutige Identifizierung und Rückverfolgung des Nutzers ermöglichen. Dieses kann unter anderem durch eine Aktivierungsmail bei einem Nichtfreemailer oder durch die Setzungen eines „unique identifiers“ erfolgen.

Dadurch wird neben der Identifizierbarkeit des Nutzers bei unangemessenem Verhalten im Chat auch eine Wiederanmeldung bereits gesperrter Nutzer erschwert.

Generell gilt es hierbei jedoch zu beachten, dass zu aufwendige und langwierige Anmeldeprozeduren auf die Nutzer eine abschreckende Wirkung haben und dazu führen können, dass sich sie zu einem anderen Chatangebot mit niedrigeren Zugangshürden und weniger Schutzmechanismen wechseln. Dies kann nicht im Interesse des Jugendschutzes sein, da in Angeboten mit niedrigen Zugangshürden die Sicherheitsstandards in der Regel ebenfalls entsprechend niedrig sind. Auf diese Weise würde einer Verbesserung Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Chats entgegen gewirkt.

### **2.4. Pflege der Community**

Kodexunterzeichner, die im Rahmen ihrer Angebote Nutzern die Möglichkeit gewähren, Fotos in ein Profil einzustellen, verpflichten sich, diese zeitnah im Nachgang der Freischaltung zu sichten. In explizit auf Kinder ausgerichteten Chats sind eingestellte Bilder vor Freischaltung zu prüfen.

### **2.5. Nutzeraufklärung**

Zur Verbesserung des Jugendschutzes sind technische Maßnahmen ein wirksames Mittel, jedoch allein nicht ausreichend. Es bedarf auch des kompetenten und selbstbestimmten Nutzers. Die Anbieter sind sich ihrer Verantwortlichkeit in diesem Bereich bewusst.

Aus diesem Grund verpflichten sie sich, im Rahmen ihres Angebots einen Beitrag zur Nutzeraufklärung zu leisten. Zu diesem Zweck halten sie eine ausführliche Chatkette bereit, welche Nutzer über das Thema Sicherheit und angemessenes Verhalten in Chats informiert. Einen Verweis auf die Chatkette und andere Sicherheitshinweise erhalten Nutzern im Rahmen der Anmeldeprozedur. Des Weiteren sind diese Informationen zentral auf der Webseite erreichbar. Neben Informationen zum sicheren Chatten stellen die Chatanbieter auch interaktive Elemente bereit, um ihren Nutzern Wissen zum richtigen Verhalten im Chat zielgruppengerecht aufbereitet zu vermitteln, soweit die FSM eine Zusammenstellung von bereits existierendem und frei verfügbarem Material zur Verfügung stellt.

## **3. Sanktionen**

Ist von den zuständigen Gremien der FSM unter Anwendung der Beschwerdeordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter ein Verstoß gegen diesen Verhaltenssubkodex festgestellt worden, können Sanktionen nach § 11 der Beschwerdeordnung

ausgesprochen werden. Die Anbieter verpflichten sich, zur Aufklärung von Beschwerden, die ihnen zur Verfügung stehenden Daten hinsichtlich des beanstandeten Vorgangs der FSM Beschwerdestelle auf erstes Anfordern zu übergeben.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Die den Verhaltenssubkodex der FSM unterzeichnenden Mitglieder stimmen darin überein, dass auf Grund der praktischen Arbeit der FSM die Fortschreibung des Verhaltenssubkodexes bzw. eine Überarbeitung des Sanktionskataloges alle 12 Monate überprüft werden soll.

Berlin, Juni 2007